



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

**Präsidium des
Nationalrates**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude

Z1 621-01/88

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	18 GE 988
Datum:	21. MRZ. 1988
Verteilt:	22. MRZ. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Marktordnungsge-
setz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle
1988); Stellungnahme
Schr. des BMLF vom 19. Feber
1988, GZ 13 100/01-I C 7/88

H. Schwanzi

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu
überreichen.

Anlagen

17. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 621-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Marktordnungsge-
setz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-No-
velle 1988); Stellungnahme

Schr. d. BMLF v. 19. Feber 1988,
GZ 13 100/01-I C 7/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Zum § 5 Abs 3:

Der in den Punkten 2 und 4 verwendete Begriff "Trinkmilch" bedarf
- um Unklarheiten bei der Verwendung von Ausgleichsbeiträgen mög-
lichst zu vermeiden - einer genauen Bestimmung im Sinne der im
§ 1 Abs 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes (MOG) genannten Warenbe-
zeichnungen.

Zum § 5 Abs 6:

Die auf der Grundlage dieser Bestimmung vom Milchwirtschaftsfonds
(MWF) bisher durchgeführten absatzfördernden und produktionssichern-
den Maßnahmen erfolgten auch dann, wenn die Mittel des MWF nicht
vorhanden waren, weil diese Aktionen als notwendige Ergänzung für
die Sicherung des Absatzes von Milch und Erzeugnissen aus Milch an-
gesehen wurden.

- 2 -

Um nun diese Aktionen auch dann zu ermöglichen, wenn die laufenden Mittel nicht ausreichen, sollte die vorliegende Gesetzesbestimmung dahingehend geändert werden, daß dem MWF aufgetragen wird, die erforderlichen Mittel rechtzeitig, dh vor Durchführung der betreffenden Maßnahme, sicherzustellen.

Zum § 5 Abs 7:

Das Inkasso dieses Werbekostenbeitrages ist nicht geregelt. Sollte dies, wie in der bisherigen Praxis, der MWF besorgen, wäre darauf im Gesetzestext entsprechend hinzuweisen.

Zum § 14 Abs 4:

In dieser Bestimmung wird der Fall des Entzuges von Einzugs- bzw Versorgungsgebieten für Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe festgelegt. Es wäre hiebei zweckmäßig, in einem eigenen Absatz folgendes festzuhalten:

"Für den Fall des Entzuges von Einzugs- bzw Versorgungsgebieten ist durch eine Übergangsregelung zu gewährleisten, daß der Versorgungsauftrag gem § 13 MOG durch einen anderen Betrieb erfüllt wird."

Zum § 14 Abs 5:

Vor den letzten Worten "dem MWF mitzuteilen" wäre das Wort "umgehend" einzufügen.

Überdies erscheint es zweckmäßig, in einem eigenen Absatz folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Ebenso ist der Milchwirtschaftsfonds verpflichtet, die anlässlich von Qualitätsprüfungen festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes den Organen der Lebensmittelaufsicht anzuzeigen."

Zum § 15 Abs 1 Z 5:

Analog zu § 5 Abs 3 wäre auch der Begriff "Frischmilch" anhand des § 1 Abs 1 und 2 MOG zu definieren.

Zum § 18 Abs 1:

Seit dem Jahre 1985 sind bereits drei Qualitätsklassen für frische Rohmilch bzw frischen Rohrahm in Geltung. Diesem Umstand sollte auch im Wortlaut des Gesetzestextes Rechnung getragen werden.

Zum § 19 Abs 1:

Es wäre festzulegen, daß der MWF die Durchführung einer Kostenstellenrechnung vorzuschreiben hat.

Zum § 56 Abs 3:

Der RH hat anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Getreidewirtschaftsfonds im Jahre 1981 empfohlen, im Zuge einer Novellierung des MOG eine öffentliche Ausschreibung für die Bestellung der Geschäftsführer dieses Fonds sowie des MWF vorzusehen.

Da dieser Empfehlung bisher nicht Rechnung getragen wurde, sollte nunmehr für die Bestellung der Geschäftsführer die fachliche Kompetenz sowie die Vornahme einer Ausschreibung festgelegt werden.

Zum § 58 Abs 1:

Anstelle einer Bestimmung im Einzelfall sollte die Entschädigung zweckmäßigerweise an Bezugsregelungen (Gehaltsgesetz-Dienstklasse VIII oder Aufenthaltsgebühr nach der RGV) gebunden werden.

- 4 -

Zum § 58 Abs 2:

Grundlage der Bestimmung von Reise- und Aufenthaltsgebühren sollte die RGV sein.

Zum § 67 Abs 3 (nicht von der Novellierung betroffen):

Die hier verankerte Prüfungszuständigkeit des RH (für die Gebarung des MWF und des Getreidewirtschaftsfonds) müßte erweitert werden in bezug auf die Beiträge an die Österreichische Milchinformationsgesellschaft (§ 5 Abs 7 MOG), auf die vom MWF den Landeslandwirtschaftskammern zu überweisenden Zuschüsse zur Sicherung der Milchleistungskontrolle (§ 8 MOG) sowie auf die der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Wege des MWF zufließenden Werbekostenbeiträge (§ 9 MOG). Es handelt sich hier um abgabenähnliche Einnahmen, deren zweckbestimmte Verwendung ohne die vorgeschlagene Prüfungszuständigkeit des RH keiner gegenüber dem Parlament verantwortlichen Kontrolle unterliegen würde. Daher wäre zur Wahrung des Grundsatzes der Vollständigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bereichen öffentlicher Verwaltungs- und Unternehmungsführung nicht nur die Gebarung der Fonds, sondern auch die Verwendung der Mittel gem § 5 Abs 7 sowie §§ 8 und 9 MOG durch den RH zu überprüfen.

Zum Art III Abs 1:

Der Punkt am Ende dieses Absatzes wäre durch einen Strichpunkt zu ersetzen; anzufügen wäre der Satz "hiefür sind allgemeine Richtlinien zu erlassen".

Zum Art III Abs 2:

Die dem MWF für die verwaltungsmäßige Durchführung der neuen Bestimmungen gewährte Umstellungsphase erscheint dem RH als viel zu kurz bemessen; vor allem hat der MWF noch keine Erfahrungen betr die Auswirkungen des neuen Systems. Es sollte daher anstelle des Termines "1. Jänner 1989" der Zeitpunkt "1. Jänner 1990" treten.

- 5 -

Hinsichtlich der Kostenfolgen des Entwurfs wäre, auch wenn eine Kostensenkung erwartet wird, eine Kostenrechnung vorzulegen gewesen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

17. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
bach